

Häufig kann ein schwerbehinderter Mitarbeiter bereits durch innerbetriebliche Lösungen, z.B. durch Kollegen/innen, am Arbeitsplatz unterstützt werden. Wenn ihm dadurch finanzielle Belastungen entstehen, kann der Arbeitgeber einen laufenden Zuschuss erhalten.

Leistungen, die ein Unternehmen bereits für die personelle Unterstützung erhält, z. B. für Vorlesekräfte, fallen nicht weg, wenn gleichzeitig Leistungen für Arbeitsassistenz gewährt werden.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

KONTAKTE

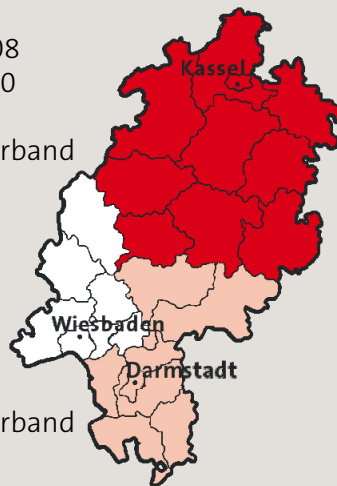
Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt
Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Bildtel. 0561 5214908
Fax 0561 1004 - 2650

Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt
Steubenplatz 16,
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt
Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach, Jörg Daniel
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	August 2010
Internet	www.lww-hessen.de

06 / ARBEITSASSISTENZ FÜR SCHWERBEHINDERTE ARBEITNEHMER

*Eine Information für schwerbehinderte
Menschen und deren Arbeitgeber*

INTEGRATIONSAMT
Landeswohlfahrtsverband Hessen

UNTERSTÜTZUNG IM BERUFLICHEN ALLTAG

Ein Teil der schwerbehinderten Menschen ist im beruflichen Alltag darauf angewiesen, dass andere für sie bestimmte Handgriffe übernehmen oder ihnen bei der Arbeit assistieren. Die Beschäftigung soll im Einzelfall nicht an solchen Problemen scheitern. Deshalb haben schwerbehinderte Arbeitnehmer seit 2001 einen gesetzlichen Anspruch, die Kosten für eine selbst organisierte, notwendige Arbeitsassistenz erstattet zu bekommen.

WAS IST ARBEITSASSISTENZ? WER IST ZUSTÄNDIG?

Eine Arbeitsassistentkraft unterstützt schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz, indem sie Hilfstätigkeiten nach Anweisung erledigt. Der schwerbehinderte Mitarbeiter muss selbst über die am Arbeitsplatz geforderte fachliche Qualifikation verfügen, die Arbeitsassistentkraft übernimmt nicht die Hauptinhalte der Arbeitsleistung. Eine Assistentkraft kann eingesetzt werden, wenn die Arbeit des schwerbehinderten Mitarbeiters nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig unterstützt werden muss.

Zuständiger Rehabilitationsträger ist die Agentur für Arbeit, wenn ein Arbeitsverhältnis **geschaffen** werden soll. Das Integrationsamt ist zuständiger Leistungsträger, wenn es um ein **bestehendes** Arbeitsverhältnis geht. Die Leistung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

WER BEAUFTRAGT DIE ARBEITSASSISTENZ?

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist als Auftraggeber selbst verantwortlich. Entweder stellt er die Assistentkraft/-kräfte selbst ein (Arbeitgebermodell) oder er beauftragt einen Anbieter von Assistentdienstleistungen auf eigene Rechnung (Dienstleistungsmodell). Beim Arbeitgebermodell müssen eine Reihe sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Regelungen beachtet werden. Hierzu können Sie ein Merkblatt bei Ihrem Integrationsamt anfordern.

Tipps für die Suche von geeigneten Assistentkräften gibt es unter: www.arbeitsassistentz.de

MUSS DER ARBEITGEBER BETEILIGT WERDEN?

Der Arbeitgeber des schwerbehinderten Mitarbeiters muss rechtzeitig beteiligt werden. Denn ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz besteht nur, wenn alle innerbetrieblichen Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers bereits ausgeschöpft sind. Dazu gehört beispielsweise die behinderungsgerechte Auswahl bzw. Ausstattung des Arbeitsplatzes. Daran kann sich das Integrationsamt mit Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben finanziell beteiligen. Bevor ein schwerbehinderter Mensch eine Arbeitsassistenz selbst organisiert, muss der Arbeitgeber in jedem Fall schriftlich bestätigen, dass er mit einer Assistentkraft, die nicht dem Betrieb angehört, einverstanden ist.

WELCHE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

Leistungen für Arbeitsassistenz können für Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Bei befristeten Arbeitsverträgen muss eine Beschäftigungsdauer von mehr als acht Wochen vorgesehen sein. Die Leistungen des Integrationsamtes sollen zusammen mit Leistungen anderer Träger im vertretbaren Verhältnis zum Arbeitseinkommen stehen.

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für ABM-Beschäftigte werden von der zuständigen Agentur für Arbeit übernommen. Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Arbeitsassistenz.

WIE HOCH SIND DIE LEISTUNGEN?

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht. Die Höhe richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall. Je nach täglichem Unterstützungsbedarf werden zwischen 275 und 1.100 Euro monatlich gewährt. Welche Unterstützung durch eine Assistentkraft notwendig und erforderlich ist, um ein Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern, sollte in einem persönlichen Gespräch erarbeitet werden. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen des Integrationsamtes gern zur Verfügung.

WELCHE RECHTSVORSCHRIFTEN SIND ZU BEACHTEN?

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz ist § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

WELCHE SONSTIGEN MÖGLICHKEITEN GIBT ES, ARBEITSPLÄTZE BEHINDERUNGSGERECHT AUSZUSTATTEN?

Wenn schwerbehinderte Mitarbeiter/innen nicht in vollem Umfang am Arbeits- und Betriebsablauf teilhaben, liegt dies sehr oft an ihrem nicht behinderungsgerecht gestalteten Arbeitsplatz. Den Arbeitsplatz zu optimieren, ist häufig eine technische Frage. Lösungen findet meist der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes. Er kennt die Arbeitsplatzanforderungen und weiß, welche Arbeitsgeräte und Hilfsmittel bezuschusst werden können. Seriengeräte zu ändern oder anzupassen, ist für den Arbeitgeber oft eine Kostenfrage.

Für die Arbeitsplatzausstattung können attraktive Zuschüsse gezahlt werden. Investitionen in behinderungsgerechte Arbeitsplätze zahlen sich aus, weil schwerbehinderte Mitarbeiter/innen selbstständig, ohne die Hilfe von Kollegen/innen an einem solchen Arbeitsplatz gute Arbeitsleistungen erbringen. Aber auch, weil die Ausstattung häufig für nichtbehinderte Mitarbeiter/innen von Vorteil ist, z. B. wenn im Schichtbetrieb gearbeitet wird.